

Satzung

des

Fußballsportverein Jever e.V.

von 1946

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben

Der im Jahr 1946 gegründete Verein führt den Namen „Fußballsportverein Jever e.V. von 1946“ und hat seinen Sitz in 26441 Jever. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Grün-Blau-Weiß

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient der Allgemeinheit. Ziel und Zweck des Vereins ist
 - a) Pflege des Fußballsportes sowie anderer Sportarten
 - b) die Abhaltung von regelmäßigen Sport- und Spielübungen
 - c) die Durchführung von Wettkämpfen, Serienspielen und geselligen Veranstaltungen
 - d) die Aus- und Fortbildung von Übungs- und Jugendleitern.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) und regelt seine Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit den Satzungen des NFV.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Fußballsportverein Jever e.V. von 1946 dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden eine Aufnahmegebühr sowie monatliche Beiträge erhoben. Fälligkeit ist der Beginn des Abrechnungszeitraumes. Grundsätzlich erfolgt Beitragseinzug, bei Rechnungszahler wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Bei säumigen Beitragszahlern werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe von Aufnahmegebühr, monatlichen Beiträge, Rechnungszahlerzuschlag und Mahngebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Zur Erhaltung der Sportstätten können Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsdienst, ersatzweise zur Zahlung eines Abgeltungsbetrages, verpflichtet werden. Über Art und Umfang beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Führung und Verwaltung des Sportvereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal im 1. Quartal des Kalenderjahres zusammen (Jahreshauptversammlung). Sie wird auf Beschluss des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, von seinen Stellvertretern einberufen. Die Mitglieder sind hierzu mindestens 14 Tage vorher durch
 - a) Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und
 - b) Veröffentlichung im Jeverischen Wochenblatteinzuladen.

Die Leitung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- b) Jahresbericht des Vorstandes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Anstehende Neuwahlen von Vorstandsämtern (alle 3 Jahre)
- f) Anstehende Neuwahlen der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)

4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, sofern dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Antrag wieder zur Diskussion frei zu geben. Den Parteien soll hiermit die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Auffassung nochmals darzulegen. Sollte nach erneuter Abstimmung Stimmgleichheit bestehen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festlegung der Aufnahmegebühr
 - e) Festlegung der monatlichen Beiträge
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dieser es für erforderlich hält. Dieses muss auch dann geschehen, wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe und des Zwecks dieses schriftlich beim Vorstand beantragen. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nur Sachverhalte behandelt werden, die Grund ihrer Einberufung sind.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Geschäfte und

sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins unter Wahrung und Beachtung der Satzung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich den anderen Organen des Vereins durch diese Satzung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Ausführung aller Beschlüsse.

2. Im Sinne des § 26 BGB sind die Personen zu a), b) und c) in allem vertretungsberechtigt und bilden den **geschäftsführenden Vorstand**

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer

- d) Kassenwart
- e) Mitgliederwart
- f) Sportwart
- g) Jugendleiter
- h) Schiedsrichterobmann
- i) Sozialwart

Alle Vorstandsmitglieder zusammen bilden den **Vorstand**.

3. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind.

4. Der Vorstand wird für drei Jahre mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder dürfen jeweils nur einen Posten im Vorstand bekleiden. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist nur zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes möglich.

6. Der Vorstand hat die Möglichkeit, vakante Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder bei Sitzungen anwesend sind.

8. Die Vertretung des Vereins gegenüber Gerichten, Behörden und Dritten erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand.

9. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

10. Von allen vom Vorstand ausgehenden Schriftstücken, die aufbewahrungspflichtig sind, ist eine beweiskräftige Abschrift einzubehalten.

11. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

13. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

14. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

15. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

16. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

§ 8

Erster Vorsitzender

1. Der erste Vorsitzende leitet den Verein.
2. Er beruft grundsätzlich die Mitgliederversammlung ein.
3. Er ist Teil des geschäftsführenden Vorstandes

§ 9

Zweiter Vorsitzender

1. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden.
2. Er ist Mitglied im Spielausschuss.
3. Er ist Teil des geschäftsführenden Vorstandes

§ 10

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer vertritt den zweiten Vorsitzenden.
2. Er verwaltet den Schriftwechsel des Vereins und organisiert die Ablage des Schriftverkehrs.
3. Er organisiert die Protokollführung.
4. Er ist Teil des geschäftsführenden Vorstandes

§ 11

Kassenwart

Die Aufgaben des Kassenwarts werden durch den von den Mitgliedern gewählten Kassenwart oder ersatzweise gemeinschaftlich durch den geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen, sofern dieser aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern besteht.

Die Aufgabe des Kassenwarts ist das Kassenwesen des Vereins, insbesondere:

- a) das Rechnungswesen des Vereins
- b) die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Verwaltung der Spieleinnahmen und sonstigen Einnahmen
- d) die Verwaltung der Ausgaben
- e) sowie deren Darstellung.

§ 12

Mitgliederwart

Dem Mitgliederwart obliegt die Führung der Mitgliederkartei mit dem dazugehörigen Mahnwesen.

§ 13

Sportwart

Dem Sportwart obliegen:

- a) der Vorsitz im Spielausschuss, bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme,
- b) er plant die Erwachsenenmannschaften und überwacht und organisiert den Spielbetrieb,
- c) er berichtet dem Vorstand und den Mitgliedern über die Durchführung der stattgefundenen Spiele im Erwachsenenbereich,

§ 14

Jugendleiter

Dem Jugendleiter obliegen:

- a) die Leitung der Jugendfußballabteilung des FSV,
- b) er nimmt für diese Mannschaften die Stellung des Sportwartes ein,

- c) er ist für die Aufstellung und den Einsatz dieser Mannschaften selbständig verantwortlich,
- d) er organisiert die Betreuung und Ausbildung,
- e) er ist Ansprechpartner für Eltern, gesetzliche Vertreter, Schulen und Ausbildungsstätten der jugendlichen Mitgliedern,
- f) er hält Kontakt zum Jugendausschuss der Stadt Jever und der Kreisjugendpfleger

§ 15

Schiedsrichterobmann

Dem Schiedsrichterobmann obliegen:

- a) die Leitung der Schiedsrichterabteilung,
- b) die ständige Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter,
- c) das Anwerben neuer Schiedsrichter
- d) er vertritt die Schiedsrichterabteilung des FSV in der Schiedsrichterorganisation des Kreises Friesland des NFV

§ 16

Sozialwart

Der Sozialwart steht als Ansprechpartner für soziale Belange zur Verfügung.

§ 17

Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei

Jahre.

Den Kassenprüfern obliegen:

1. die Durchführung einer Kassenprüfung und Überprüfung der Rechnungsunterlagen jeweils vor der nächsten Mitgliederversammlung,
2. der Mitgliederversammlung Bericht über die Durchführung der Kassenprüfung zu erstatten und das Ergebnis darzulegen.

§ 18

Spielausschuss

Der Spielausschluss kann auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes eingesetzt werden.

Dem Spielausschuss obliegt die Gestaltung des Spielbetriebes und die Aufstellung der Mannschaften für das Spieljahr,

Dem Spielausschuss gehören an:

- a) als Vorsitzender der Sportwart
- b) der zweite Vorsitzende des Vereins
- c) der Jugendleiter
- d) mindestens zwei vom Vorstand bestimmte Beisitzer

§ 19

Vereinseintritt

Dem Verein können nur natürliche Personen angehören. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 20**Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes mit 3/4 – Mehrheit solchen Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Verein oder die Förderung des Sports in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 21**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem
 - a. Tod des Mitglieds, oder
 - b. durch freiwilligen Austritt, oder
 - c. Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines jeden Quartals zulässig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen. Ausgeschiedene Mitglieder haben, - auch im Falle der Vereinsauflösung - keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ggf. darf höchstens ein eingezahlter Kapitalanteil oder der gemeine Wert einer geleisteten Sacheinlage zurückgezahlt werden.

§ 22**Vereinsausschluss**

1. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in

grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

2. Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand und das betroffene Mitglied können im Rahmen des § 6 Abs. 7 zur Entscheidung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen bzw. die Einberufung beantragen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 23**Rechtsgrundlagen**

Die Mitglieder sind berechtigt, an Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie unterwerfen sich mit der Aufnahme in den Verein den Bestimmungen der Satzung und den von den Organen des Vereins gefassten Beschlüssen. Sie sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 23a**Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24**Sonstiges**

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und den Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücke oder Bargeldbeträge.

§ 25**Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Einladung auf der Tagesordnung stehen.
2. Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die das Registergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, soweit sie nicht dieser Satzung zuwiderlaufen.

§ 26**Die Auflösung des Vereins**

1. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass 3/4 der dem Verein angehörenden wahlberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind und dass 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung auf der Tagesordnung stehen. Ist die zur Beschlussfassung über die Auflösung berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Auflösung dann mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jever, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

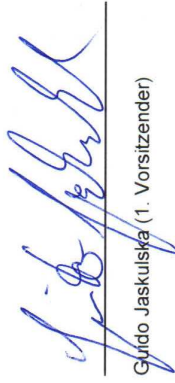
§ 27

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 15.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fußball-Sport-Vereins Jever e.V. vom 15.12.1986 außer Kraft.

gez.

Der Vorstand



Guido Jaskulska (1. Vorsitzender)



Sven Belka (2. Vorsitzender)



Sven Reif (Geschäftsführer)